



## **8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale)**

Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05. April 2019 (GVBl. LSA, S. 66), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 03. Juli 2019 folgende 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29. Oktober 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. April 2019, beschlossen:

### **§ 1**

§ 5 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„4. Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung mit 11 Stadträten und 10 sachkundigen Einwohnern,“

2. Absatz 1 Satz 1 Nr. 6, 8, 9 und 10 werden dahingehend geändert, dass die Zahl der sachkundigen Einwohner jeweils auf 10 erhöht wird.

3. Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„11. Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung mit 11 Stadträten und 10 sachkundigen Einwohnern.“

4. Absatz 1 Satz 1 Nr. 12 und 13 werden aufgehoben.

5. Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„3. Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung,“

6. Absatz 2 Satz 1 Nr. 10 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„10. Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung.“

7. Absatz 2 Satz 1 Nr. 11 und 12 werden aufgehoben.

8. Absatz 3 Nr. 4 wird aufgehoben und die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.

### **§ 2**

§ 6 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nr. 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„1. im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Beschäftigten ab Entgeltgruppe E 12



bzw. Besoldungsgruppe A 12 einschließlich der Amts-/Fachbereichsleiter, der Leiter der Dienstleistungszentren und der Beauftragten. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe E 12 sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Im Übrigen entscheidet im Rahmen eines vom Stadtrat für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossenen Stellenplans in Personalangelegenheiten der Oberbürgermeister, soweit diese nicht ausschließlich dem Stadtrat vorbehalten sind. Bis zur Beschlussfassung eines Stellenplans für das laufende Haushaltsjahr durch den Stadtrat werden alle gemäß § 45 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 KVG LSA in der grundsätzlichen Zuständigkeit des Stadtrates liegenden Personalangelegenheiten abschließend durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister entschieden.“

2. Absatz 3 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
4. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:  
„Die Wertgrenzen der Absätze 1, 3 und 4 beziehen sich auf Nettowerte.“
5. Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.

### § 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 04.07.2019

gez.  
Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -